

Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 20. Juni 2017 unter dem Arbeitstitel

Solidarprinzip bei Abwasserleitungen

folgenden

Antrag

ein:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal aufzugeben, eine Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mühltal auszufertigen. § 22 Absatz 1 Satz 1 EWS wird geändert und lautet neu wie folgt: "Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitung ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; der Aufwand für die Veränderung der Anschlussleitung ist der Gemeinde dann zu erstatten, wenn die Veränderung auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgte."

2. Soweit bislang Maßnahmen an bestehenden Anschlußleitungen i. S. d. §§ 2, 22 Abs. 1 EWS durchgeführt wurden und werden, die nach der beantragten Neuregelung nicht erstattungspflichtig sind und für die ein entsprechender Bescheid beim Erstattungspflichtigen bis zum 30. Mai 2017 nicht zugegangen ist, wird auf die Erstattung aus Billigkeitsgründen verzichtet.

Der Antrag soll vor der Sitzung der Gemeindevertretung im Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden.

Begründung

Problem:

Anschlußleitungen für Abwasser gehören der Gemeinde. Sie befinden sich grundsätzlich auf Gemeindegrundstücken, vgl. § 2 EWS, und dürfen auch nur von der Gemeinde hergestellt oder verändert werden, vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 EWS. Dennoch tragen in Mühltal gegenwärtig die Bürger als Anschlußnehmer insbesondere die Kosten für Reparaturen von Anschlußleitungen in voller Höhe (§ 22 Abs. 1 S. 1 EWS).

Das führt zu völlig unangemessenen Kostenverlagerungen: Erfolgt der Bruch einer Anschlußleitung, so haftet der einzelne Bürger als Anschlußnehmer, obwohl ihm die Leitung nicht gehört, sie sich nicht auf seinem Grundstück befindet und er sie auch nicht herstellen durfte. Damit wird dem Bürger zwar der Einfluß auf die Qualität der Herstellung genommen, er muß dafür aber gleichwohl haften.

Die Folge sind bei Reparaturen hohe Einmalzahlungen im oft vierstelligen Eurobereich. Diese kommen für die Betroffenen überdies zumeist ebenso überraschend wie der vorangegangene Leitungsschaden. Viele Menschen sind schlicht nicht in der Lage, diese unabwendbaren Beträge aufzubringen, für deren Ursache sie auch noch nicht einmal verantwortlich sind.

Für die Verwaltung ist es oft nicht einfach, insbesondere bei den Abzweigungen von der Sammelleitung, die in die Anschlußleitungen führen, den sogenannten T-Stücken, die nach dem aktuellen Recht gebotene Kostenaufteilung vorzunehmen. Für die Unterhaltung der Sammelleitung selbst besteht keine Erstattungspflicht, für das T-Stück und die Anschlußleitung besteht sie. Überdies sind nur erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen erstattungsfähig. Diese Erforderlichkeit in jedem Einzelfall nachzuweisen ist eine Aufgabe, welche die Gemeindebürokratie belastet.

Aus dieser Problematik entstehen Folgeprobleme. Gegen den ehemaligen Pfungstädter Bürgermeister wird wegen Untreue ermittelt, weil er dafür in der Verantwortung stand, kommunale Abgaben nicht angefordert zu haben. In Roßdorf bei Darmstadt müssen Bürger 15 Jahre nach Abschluß einer Baumaßnahme dafür noch Abgaben entrichten, weil es die Rechtsgrundlage so will.

Lösung:

Die Gemeinde Mühlthal sollte den betroffenen Bürgern hohe Einmalzahlungen und sich selbst viel Bürokratie ersparen, indem sie insbesondere die Unterhaltungsaufwendungen für Anschlußleitungen nicht auf die einzelnen Bürger abwälzt. Dieses Prinzip der Vermeidung hoher Einmalzahlungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal bereits mit dem Beschluß zur Einführung sogenannter "wiederkehrender Straßenbeiträge" postuliert, obwohl dafür viel Bürokratie geschaffen wird, wogegen vorliegend dadurch Bürokratie und damit zusammenhängende Kosten entfallen. Zur Gleichbehandlung aller sollte die Neuregelung inhaltlich sofort erfolgen. Die Gemeinde Mühlthal, sie weist gegenwärtig einen ausgeglichenen Haushalt auf, muß die Erstattung bisheriger Unterhaltungsmaßnahmen nicht einfordern, vgl. §§ 4 Abs. 1 Nr. 5. a) KAG Hessen, 227 AO.

Kosten:

Der Gemeinde Mühlthal entstehen zwar Kosten, die aber durch den Entfall von Bürokratie nahezu gedeckt sein dürften.

64367 Mühlthal, den 30. Mai 2017

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS